

# Wichtige Information für alle Skivereine und Abteilungen

## Gesetz zur Durchführung der Richtlinie EU-Rates vom 13.06.1990 über Pauschalreisen

### Wie sind Reisen eines bayerischen Vereins zu versichern?

Vereine die Wochenend- und Wochenskikursfahrten anbieten werden gebeten nachstehenden Textvorgaben zu Beachten um sich einer Abmahnungen durch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V zu entziehen.

### Reiseversicherung für Verbände/Vereine und Riseteilnehmer.

Reisen gehören heute zum festen Bestandteil eines bayerischen Vereinslebens. Ob es sich um eine Riese zu Teilnahme an einem Sportturnier oder eine gesellige Fahrtveranstaltung (z.B.Jahresabschlussfahrt) handelt. Bei der Vorbereitung der Reise muss bereits daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reisetilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können.

Wichtig für die Vereine ist auch die Gesetzesregelung, die in § 561 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist und besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reisetilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Rieseveranstalter bzw. Riesebüros, sondern auch für Vereine und Verbände des BLSV.

**Reiseveranstalter ist nach dem Wortlaut des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen der Reise, von denen nicht die eine ganz untergeordnete Bedeutung hat, zu einem Gesamtpreis zusammenfasst.**

**Sportvereine** sind von dieser gesetzlichen Regelung generell **nicht ausgenommen!**

Die Rechtssprechung lässt erwarten, dass der Begriff „Rieseveranstalter“ sehr eng ausgelegt wird – im Augenblick sind **Sie dann auf der sicheren Seite, wenn Sie sich im Zweifelsfall für eine Absicherung entscheiden.**

Ein **Beispiel** aus der Praxis unserer Vereine verdeutlicht den Inhalt der Vorschrift:

Ein Skiverein plant die Wochenendreisen seiner Skikader. Der Schatzmeister bucht als Beförderungsmittel einen Reisebus und außerdem eine Unterkunft am Zielort.

Der Verein hat hier im Sinne des Gesetzes zwei bestehende Einzelleistungen einer Reise erbracht und ist damit als **Reiseveranstalter** zum Abschluss einer **Insolvenzabsicherung** (Kautionsversicherung) **verpflichtet**. Der Veranstalter einer Reise muss sicherstellen, dass dem Reisenden erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, sowie Reiseleistung infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters und
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Absicherung kann der Reisveranstalter nur durch Aushändigung einer Bürgschaft (**Sicherungsschein**) an den Reisenden erfüllen.

**Ausgenommen** von der Pflicht der Insolvenzabsicherung sind Reisen:

- die preisgünstiger sind als €75,-, und nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen,
- deren Reisepreis erst nach Beendigung der Reise bezahlt werden muss,
- die nur gelegentlich veranstaltet werden.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass bereits bei mehr als zwei Reisen im Jahr der Verein/Verband im Sinne des Gesetzes nicht mehr „gelegentlich“ als Reiseveranstalter tätig wird und daher für eine Insolvenzabsicherung sorgen muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschrift droht eine Geldstrafe bis zu €5000,-

Unabhängig von der Gesetzesregelung ist den Mitgliedern, die eine Reise organisieren, oft nicht bekannt, dass sie als Veranstalter sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung mit hohen Deckungssummen erforderlich machen.

Aus diesem Grund hat die ARAG nach günstigen Lösungsmöglichkeiten für die Sportorganisationen gesucht, um die Verbände und Vereine des BLSV unkompliziert in die Lage zu versetzen, die vom Gesetzgeber geforderten Sicherungsscheine zu beantragen und den Reiseteilnehmer auszuhändigen.

Zusammen mit der Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung beträgt der Beitrag je Reiseteilnehmer und unabhängig von der Reisedauer nur €0,60.

Neben der Kautions-/Veranstalterhaftpflichtversicherung können die Vereine für ihre Reiseteilnehmer bei Bedarf auch eine Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung abschließen.

Die Abschlussformalitäten sind **kurz und einfach**. Der Antrag ist auszufüllen an das Versicherungsbüro zu senden, der Beitrag mittels beigefügter Zahlkarte zu überweisen. Nach Eingang erhalten Sie vom Versicherungsbüro umgehend die notwendigen gesetzlich geforderten Sicherungsscheine zur Weitergabe an die Reiseteilnehmer. Damit dies sichergestellt ist, sollte der Verein bzw. Verband die Reiseversicherung einschließlich der Kautionsversicherung rechtzeitig etwa 14 Tage vor Reisebeginn - abschließen.

Wenn Sie noch Fragen zum Versicherungsschutz haben oder an einer Zusendung von näheren Informationen oder Anträgen interessiert sind, so wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro beim BLSV; Tel.: (089) 15702-221/222/224, E-Mail: **vsbmuenchen@arag-sportversicherung.de** oder bei DSV aktiv Freunde des Skisports e.V. im Deutschen Skiverband Tel.: (089) 85790-100, **E-Mail: fds@ski-online.de**

Auszug aus einer Veröffentlichung der ARAG Sportversicherung vom 23.Juli 2002 in der Zeitung des BLSV:

Bayerischer Skiverband  
Leiter Lehrwesen  
Gerold Wehr

## Checkliste Insolvenzabsicherung

